

## VERFÜGUNGSFONDS STADTUMBAUGEBIET INNENSTADT

### RICHTLINIEN DER STADT REMSCHEID ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM STADTUMBAUGEBIET INNENSTADT

#### GLIEDERUNG

##### PRÄAMBEL

1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH
3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG
4. FÖRDERBEDINGUNGEN
5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG
6. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN
7. BERATUNGSGREMIUM
8. INKRAFTTRETEN

##### ANLAGEN

---

#### **PRÄAMBEL**

Die Stadt Remscheid richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen ein, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand bedroht oder betroffen sind.

Im Maßnahmengbiet der Innenstadt bietet sich der Verfügungsfonds insbesondere im Zusammenhang mit einer Immobilien- und Standortgemeinschaft an. Weitere Ziele können die Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für die Entwicklung des zentralen Stadtbereichs sein. Ebenso sind die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt, die Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner und der lokal angepasste Einsatz mit Mitteln aus der Städtebauförderung Ziel des Fonds.

#### **1. ZUWENDUNGSZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE**

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 – Ziffer 14) und diesen Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Anlage 1) gewährt.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Remscheid und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung der Remscheider Innenstadt. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht dabei nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Remscheid sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.

Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Ein lokales Gremium (Innenstadtbeirat) entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereiteten Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.

Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.

## **2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage 1 gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches. Die Abgrenzung des Gebietes ist dabei identisch mit dem gemäß § 171 b BauGB festgelegten Stadtumbaugebiet Innenstadt. Die Abgrenzung ist verbindlich (siehe Anlage 1).

## **3. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Quartiersfonds sollen Klein- und Kleinstprojekte in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren.

### **Förderfähige Maßnahmen:**

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Imagebildung,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt.

### **Nicht förderfähige Maßnahmen:**

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden,
- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers,
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Unbefristete Maßnahmen

## **4. FÖRDERBEDINGUNGEN**

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Projekte werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Remscheider Innenstadt.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Für investive Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust.

Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

## **5. ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium (Innenstadtbeirat) als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtkosten des Projektes mehr als 400 € betragen (Bagatellgrenze).

## **6. ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHREN**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt das Innenstadtmanagement entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Remscheid zu verwenden (siehe Anlage 2).

### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG

- Beschreibung der geplanten Maßnahme und sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Innenstadtstärkung,
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme,
- Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme,
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostangebote bei Maßnahmen über 500 € (netto)
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung,
- Angaben zum Antragssteller (Name | Adresse | Kontaktdaten).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Empfehlung des Innenstadtbeirats erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Remscheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

## WIDERRUFSMÖGLICHKEITEN / RÜCKFORDERUNGSMÖGLICHKEIT / RÜCKNAHME

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

### **7. BERATUNGSGREMIUM**

Der Innenstadtbeirat berät über die vorliegenden Anträge zum Erhalt der Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für das Stadtumbaugebiet Innenstadt auf Grundlage der dafür geltenden Richtlinien.

Er empfiehlt dann dem Oberbürgermeister der Stadt Remscheid einen entsprechenden Zuschuss zu bewilligen.

Die Tagungen des Innenstadtbeirats sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Empfehlung zur Mittelfreigabe abgestimmt wird.

Die Empfehlung zur Bewilligung einer Maßnahme wird von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Innenstadtbeirats ausgesprochen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Innenstadtbeirats bzw. deren Vertreter.

Der Innenstadtbeirat stellt einen Querschnitt der Remscheider Gesellschaft und Interessensgruppen der Innenstadt dar. Das Gremium setzt sich aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Beirat besteht aus Vertretern der unterschiedlichen Interessensgruppen in der Innenstadt: u. a. Bürgerschaft, Immobilieneigentümer/-innen, Gewerbetreibende, Einzelhändler/-innen, Einrichtungen, Vereinen oder Verbände, die sozialen Aufgaben in der Innenstadt nachgehen und Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Innenstadtbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Konzepts zur Revitalisierung der Innenstadt Remscheid.

### **8. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Förderungszeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2019 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

#### Anlagen

1. Gebietsabgrenzung
2. Antragsformular